

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) in der Fassung vom 28. September 2016

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 20. Oktober 2016 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL S. 171) zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBL S. 269) die vom Akademischen Senat am 28. September 2016, sowie am 23. März 2015, am 24. Juni 2015, am 22. Oktober 2014, am 28. August 2013, am 26. Juni 2013, am 27. Juli 2011 und am 28. September 2011 auf Grund des § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossenen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 29. April 2009 genehmigt:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	2
§ 3	Modularität	2
§ 4	Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeiten und Fristen	4
§ 5	Studienleistungen	4
§ 6	Studienberatung.....	6
§ 7	Prüfungsanspruch.....	7
§ 8	Akademischer Grad	7
§ 9	Diploma Supplement.....	7
§ 10	Prüfungsausschuss.....	7
§ 11	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.....	9
§ 12	Einstufung	11
§ 13	Prüfende	11
§ 14	Prüfungen	12
§ 14a	Klausur.....	12
§ 14b	Mündliche Prüfung	13
§ 15	entfällt	14
§ 16	Studiennachweise.....	14
§ 17	Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil.....	15
§ 18	Wiederholung von benoteten Prüfungen.....	16
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 20	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 21	Zulassung zu den Prüfungen zum Bachelor of Science, Master of Science	18
§ 22	Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor of Science, Master of Science	18
§ 23	Projektarbeiten.....	20
§ 24	Abschlussarbeit.....	20
§ 25	Zeugnis	22

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

§ 26	Verleihung des akademischen Grades, Urkunde.....	23
§ 27	Ungültigkeit der Urkunde	23
§ 28	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	23
§ 29	Duales Studium (dual@TUHH).....	24
§ 30	Inkrafttreten.....	24

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studiengänge in ergänzenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt.
- (3) Die Aussagen dieser Ordnung zu Studiengängen, die mit dem Master of Science abgeschlossen werden, gelten sinngemäß auch für solche mit dem Abschluss Master of Business Administration bzw. Master of Technology Management, soweit die jeweilige FSPO keine abweichende Regelungen trifft.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigen. Die Absolventen beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und sind befähigt, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen. In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen und Fähigkeiten erworben wurden.
- (2) Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erlernen. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für den Abschluss des Studiums notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3 Modularität

- (1) Die Studiengänge sind in Module aufgeteilt.

- (2) Module können aus unterschiedlichen Lehr- und Lerneinheiten bestehen, die thematisch zusammengehören. Module können mit einer übergreifenden Lernzielüberprüfung (Modulprüfung [MP], Modulnachweis [MN]) oder mit einzelnen Teilleistungen (Teilmodulprüfung [TP], Teilmodulnachweis [TN]) abgeschlossen werden. Näheres regeln die §§14-16.
- (3) Es bestehen zwei Modultypen:
- a) Geschlossenes Modul
Geschlossene Module setzen sich aus einer definierten Anzahl von verpflichtenden Lehr- und Lerneinheiten zusammen und schließen mit einer Modulprüfung ab.
 - b) Offenes Modul
Offene Module setzen sich aus einem definierten Katalog zur Auswahl stehender Lehr- und Lerneinheiten zusammen.
In Offenen Modulen sind Teilleistungen zu erbringen, welche entweder alle benotet oder unbenotet sind.
- (4) Für jedes Modul werden die empfohlenen und/oder vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Inhalte und die zu erreichenden Qualifikationsziele in Modulbeschreibungen benannt.
- (5) Dem Modul sind Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (6) Die zu den Bachelor- und Master-Studiengängen gehörenden Module sind der jeweiligen FSPO zu entnehmen.
- (7) Im Bereich der Wahlpflichtfächer ist aufgrund der Vielfalt der Fächer und deren Kombinationsmöglichkeiten ein überschneidungsfreier und vollständiger Lehrveranstaltungsplan lt. Studienplan nicht immer möglich. Den Studierenden wird empfohlen, die Auswahl der Wahlpflichtfächer so zu treffen, dass ein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (8) Die Hochschule kann den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkungen müssen die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (9) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal berücksichtigt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeiten und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studium an der TUHH wird durch die Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg geregelt.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Master-Studiengänge.
- (3) Für alle benoteten Prüfungen wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten.

Die Prüfungszeiträume sind

für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November und
für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

Laborpraktika, Fachlabore, Projektseminare, Projektierungskurse und vorlesungsbegleitende unbenotete Prüfungen und Nachweise werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet. Im Falle von Wiederholungsprüfungen müssen diese abweichend von § 18 Absatz (2) spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

Die Anmeldung zu den benoteten Prüfungen hat innerhalb des veröffentlichten Anmeldezeitraumes zu erfolgen.

Der Rücktritt von einer benoteten Prüfung kann bis zu zwei Arbeitstagen (gerechnet ab dem, dem Prüfungstag vorausgehenden, Arbeitstag) vor dem Prüfungstermin erklärt werden. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen (§18), Prüfungen nach § 20 (Abs. 2) und benotete Pflichtprüfungen des ersten Fachsemesters (§4, Abs. 4).

- (4) Die benoteten Pflichtprüfungen des ersten Fachsemesters nach Studienplan des Bachelorstudiums sind in dem zum ersten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abzulegen. Die Anmeldung erfolgt für alle Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH; eine Anmeldung für diese Prüfungen durch die Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Die Studienleistungen werden in Leistungspunkten nach dem ECTS gemessen. In der jeweiligen FSPO ist festgelegt, in welcher Form die Studienleistungen zu erbringen sind.

- (2) Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

1. Vorlesung (VL)
In Vorlesungen wird der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt, die durch schriftliche Unterlagen unterstützt werden sollten.
2. Seminar (SE)
In Seminaren soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich überwiegend anhand der Literatur über ein vom Verantwortlichen bestimmtes Thema zu informieren, darüber vorzutragen und den dargestellten Inhalt in der Diskussion zu verteidigen.
3. Übung (UE)
Übungen sind Veranstaltungen, in denen das Durcharbeiten von Lehrstoffen und die Vermittlung von Fertigkeiten unter Mitarbeit der Studierenden erfolgt.
4. Problemorientierte Lehrveranstaltung POL)
Im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach der Methode problemorientierter Lehre erarbeiten sich Studierende fachliche Inhalte anhand vorgegebener Problemsituationen in Einzelarbeit oder Kleingruppen. Die Phasen selbständiger Arbeit werden durch Vorträge und Diskussionen im Plenum oder Teilplenum vor- bzw. nachbereitet. Dies umfasst auch Lehrveranstaltungen nach der Methode des Problem-based Learning (PBL) und des Task-oriented Learning (TOL).
5. Laborpraktikum (PR)
Apparative und experimentelle Praktika und Laboratoriumsübungen dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und eigene Arbeitsergebnisse auswerten.
6. Projektseminar (PS)
Projektseminare beinhalten Aufgabenstellungen, die von Lehrenden und Lernenden gemeinsam entwickelt werden, um fachspezifische Probleme zu analysieren und um fächerübergreifende Lösungen zu erarbeiten.
7. Projektierungskurs (PK)
Projektierungskurse sollen die Studierenden unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers mit industrienahen Aufgabenstellungen und wissenschaftlichen Bearbeitungsmethoden vertraut machen.
8. Fachlabor (FL)
Im Fachlabor werden die in den grundlegenden Vorlesungen und Übungen theoretisch vermittelten Fachkenntnisse an komplexen Versuchsanlagen aus den Forschungsgebieten der am Studiengang beteiligten Institute angewandt. Dabei kommen neben den im Laborpraktikum vorgestellten, grundlegenden Messprinzipien auch Messsysteme aus dem Forschungsbetrieb zum Einsatz. Die Laborversuche werden in kleinen Studierendengruppen durchgeführt und bestehen jeweils aus Vorbesprechung, Versuchsdurchführung und Nachbesprechung.

9. Testat (TT)

Testate sind Veranstaltungen zur Begleitung von bewerteten Hausarbeiten. Im Rahmen der Testate werden Zwischenergebnisse der Hausarbeit kontrolliert, in betreuten Gruppen diskutiert und Fragen beantwortet.

- (3) Alle genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium. Der gesamte zeitliche Aufwand für ein Modul wird durch die Zahl der Leistungspunkte, welche für jedes Modul in der jeweiligen FSPO festgelegt wird, ausgedrückt.
- (4) Lehrveranstaltungen können in Deutsch oder in Englisch abgehalten werden. Für englischsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen wird den Studierenden empfohlen, das Sprachniveau B2 zu beherrschen.
- (5) Zu den Studienleistungen gehören außerdem eine Abschlussarbeit (§24) und ggf. eine oder mehrere Projektarbeiten (§23). Umfang und Art werden in der jeweiligen FSPO geregelt.
- (6) Studienleistungen können in Joint-Master-Programmen sowohl an der TUHH als auch an den teilnehmenden Partneruniversitäten erbracht werden.
- (7) Zum Studium kann ein mit Leistungspunkten versehenes, berufsbezogenes Praktikum gehören. Umfang, Art und Zuständigkeit werden durch die zuständige FSPO geregelt. Im jeweils zuständigen Studiendekanat ist mindestens ein Praktikantenamt zur Betreuung der berufsbezogenen Praktika eingerichtet.
- (8) Laborpraktika, Fachlabore und Testate sind als verpflichtender Bestandteil eines Moduls wahrzunehmen und erfolgreich abzulegen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Verwaltung der TUHH angeboten.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch das für den jeweiligen Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang zuständige Studiendekanat organisiert. Insbesondere wird eine solche Studienfachberatung allen Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern angeboten (§ 51 Absatz 1 HmbHG).

Studierende, die zwei oder mehr Pflichtprüfungen des ersten Fachsemesters nicht bestanden haben, sollen nach Ablauf des zum ersten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraumes zeitnah an einer Studienfachberatung teilnehmen.

- (3) Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie noch nicht mit der Anfertigung der Abschlussarbeit begonnen haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG).

§ 7 Prüfungsanspruch

- (1) Der Prüfungsanspruch besteht im jeweiligen Studiengang für die Studierenden, die für einen der Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengänge an der TUHH immatrikuliert sind oder gewesen sind; für Studierende, die für einen dieser Studiengänge immatrikuliert gewesen sind, erlischt der Prüfungsanspruch jedoch mit Ablauf des Prüfungszeitraums (§4 Absatz 3) des Semesters, in dem die Immatrikulation zuletzt durchgehend bestand.
- (2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer eine Prüfung in demselben oder in einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem gleichen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. An den Prüfungen kann außerdem nicht teilnehmen, wer in einem anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, deren Prüfungsgegenstände auch im laufenden Studiengang verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Bachelor of Science wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Master of Science wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 9 Diploma Supplement

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das "Diploma Supplement". Es wird zusammen mit dem Zeugnis nach § 25 und der Urkunde nach § 26 erstellt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge nehmen die durch die ASPO und durch die jeweilige FSPO zugewiesenen Aufgaben wahr. Einem Prüfungsausschuss gehören an:

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und
 3. eine Studentin oder ein Student.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den beteiligten Studiendekanatsausschüssen aus dem Kreis der an den jeweiligen Studiengängen Beteiligten für zwei Jahre gewählt, das studentische Mitglied und seine Stellvertretung für ein Jahr.
- (3) Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TUHH angehören müssen, werden von den beteiligten Studiendekanatsausschüssen gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen gemäß ASPO und FSPO und achtet darauf, dass deren Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, müssen sich vertreten lassen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertretung, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise bei deren bzw. dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (8) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 66 des HmbHG) zuzuleiten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann.
- (10) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit (§ 60 Absatz 4 HmbHG) wird gewährleistet.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen und anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten (auch als Kompetenzen oder Qualifikationen bezeichnet) bestehen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen in an Hochschulen gelehrtten Fächern oder Modulen werden von Amts wegen auf die Anzahl der Prüfungsversuche in gleichwertigen Fächern oder Modulen des gewählten Studiengangs angerechnet. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihren Immatrikulationsunterlagen Belege der besuchten Hochschulen einzureichen, aus denen sich die Anzahl der Prüfungsfehlversuche in den einzelnen Fächern oder Modulen ergibt. Soweit von Hochschulen keine solchen Unterlagen geführt werden, haben die Studienbewerber die Anzahl der Fehlversuche schriftlich in einer Selbstauskunft vorzulegen und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu versichern. Fehlerhafte Angaben in der Selbstauskunft gehen zu Lasten der oder des Studierenden.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der TUHH erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die Schülerinnen und Schüler als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation erbracht haben, werden bei einem von ihnen später aufgenommenen Studium angerechnet.
- (5) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss, mit Ausnahme der unter Absatz 2 fallenden Anrechnungen. Studierende, die sich neu oder erneut an der TUHH immatrikulieren, haben den Antrag bis zum Ende der ersten sechs Wochen ab dem Datum ihrer Immatrikulation zu stellen. Für Studierende, die bereits an der TUHH immatrikuliert sind und dort den Studiengang wechseln, endet die Antragsfrist sechs Wochen nach dem Tag der Umschreibung. Studierende, die ohne Unterbrechung ihrer Immatrikulation von einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule an die TUHH zurückkehren, haben den Antrag bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen des auf die Rückkehr folgenden Semesters zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind ohne Prüfung abzulehnen, es sei denn, dass die Verspätung genügend entschuldigt wird. Die Entschuldigungsgründe sind dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen.
- (6) Für die Anerkennung von nicht an der TUHH oder von Frühstudierendenerbrachten Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten haben die Studie-

renden die für die Prüfung der Anerkennung verfügbaren Unterlagen vorzulegen. Zu diesen Unterlagen zählen zum Beispiel Modul- und Studiengangsbeschreibungen, Modulhandbücher, Vorlesungsskripte oder sonstige Unterlagen mit Informationen über Lehrformen, Lehrinhalte, Arbeitsaufwand und zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind mit einer deutschen Übersetzung durch eine in Deutschland anerkannte öffentlich bestellte Übersetzerin oder einen in Deutschland anerkannten öffentlich bestellten Übersetzer vorzulegen. Die TUHH kann zur Vorlage der Unterlagen und einer etwaigen Übersetzung eine angemessene Frist setzen. Sind die Studierenden ihrer in diesem Absatz geregelten Mitwirkungspflicht nachgekommen, liegt die Beweislast dafür, dass wesentliche Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der TUHH im gewählten Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, bei der TUHH.

- (7) Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem Notensystem, das dem Notensystem in dieser Prüfungsordnung vergleichbar ist, in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ist bei nicht vergleichbarem Notensystem eine Umrechnung in das Notensystem dieser Prüfungsordnung möglich, erfolgt die Einbeziehung nach Umrechnung.
- (8) Bei nicht vergleichbaren und nicht umrechenbaren Notensystemen gilt die Studien- oder Prüfungsleistung lediglich als bestanden; in diesem Fall geht die Studien- oder Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (9) Wurde vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt eines oder einer Studierenden der TUHH an eine ausländische Hochschule mit der oder dem Studierenden unter Beteiligung der insoweit zuständigen Stellen ein von der TUHH anerkanntes Learning Agreement geschlossen, so sind die im Learning Agreement aufgeführten Leistungen an der ausländischen Hochschule im Falle des Bestehens anzuerkennen. Entsprechendes gilt für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wenn die Anerkennung dieser Leistungen und Zeiten zwischen der TUHH und den beteiligten Hochschulen vereinbart worden ist.
- (10) Studierende der TUHH in einem Bachelor-Studiengang, die bereits 156 Leistungspunkte erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Master-Studiengangs der TUHH Prüfungs- und Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten ablegen. Paragraph 21 Absatz 1 gilt entsprechend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Anzahl 156 Leistungspunkte erreicht wurden, ist der Tag, an dem der Anmeldezeitraum für die gewählten Studien- und Prüfungsleistungen abläuft. Im Falle der späteren Zulassung zu einem Master-Studiengang werden diese Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studium von Amts wegen angerechnet, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studium gleichwertig sind. Durch den Erwerb von Leistungspunkten nach Satz 1 entsteht kein Anspruch auf Zulassung zu dem benannten Master-Studiengang.

§ 12 Einstufung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums erfüllen, werden in das erste Semester eingestuft.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 11 weitere Studienleistungen nachweisen, werden in das n-te Semester eingestuft, wenn sie die mit Abschluss des (n-1)-ten Fachsemesters zu erreichende Zahl von Leistungspunkten um nicht mehr als 10 unterschritten haben.

§ 13 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach hauptberuflich an der TUHH lehren. Prüfende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Alle Prüfenden sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und treffen ihre Prüfungsentscheidung in eigener Verantwortung. Die Namen der Prüfenden und der Umfang der Prüfungsberechtigung sind universitätsintern zu veröffentlichen.
- (3) Zu Prüfenden können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der TUHH sind; Absatz 2, Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 14 Prüfungen

- (1) Durch eine erfolgreiche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele eines Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele für jedes Modul eines Studiengangs sind im zugehörigen Modulhandbuch festgehalten.
- (2) Prüfungen können benotet oder unbenotet sein.
- (3) Prüfungsformen sind:
 - a) Klausur (§ 14 a),
 - b) mündliche Prüfung (§ 14 b),
 - c) Referat,
 - d) Kolloquium,
 - e) schriftliche Ausarbeitung,
 - f) Hausarbeit,
 - g) Projektarbeit (§ 23),
 - h) Protokoll.

§ 14a Klausur

- (1) Klausuren sind von mindestens einem, im Falle des Nichtbestehens von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sind keine zwei Prüfenden für das Prüfungsfach vorhanden, wird ein/e mit dem Fach vertraute/r Vertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hinzugezogen.
- (2) Die Dauer der Klausur liegt in der Regel zwischen einer und drei Stunden.
- (3) Die Aufsichtsführung während der Klausur kann auf eine sachkundige Person übertragen werden.
- (4) Die Studierenden haben sich auf Verlangen während der Klausur auszuweisen.
- (5) Bei der Bewertung der Klausur können während des Semesters erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. Art der Vorleistung und Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (6) Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Bekanntgabe ist den Studierenden bei der Prüfung mitzuteilen und im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (7) Für Klausuren in Pflichtfächern gilt: Studierende, die gemäß der zeitlichen Vorgaben des Studienplans studieren, sollten nicht mehr als eine Prüfung pro Tag wahrnehmen müssen.

(8) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

1. Klausuren können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt werden. In diesem Fall sind an der Aufgabenstellung immer zwei Prüfer/innen beteiligt. Die erreichbare Punktzahl pro Aufgabe wird bei der Prüfungserstellung festgelegt und den Kandidaten/innen mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben.
2. Eine Prüfung in dieser Form ist immer bestanden, wenn mindestens 60% der erreichbaren Punkte erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze).
3. Es gilt eine sogenannte relative Bestehensgrenze. Um diese zu ermitteln, wird vom nächsten Ergebnis unterhalb der 5 v.H. besten Ergebnisse 35 v.H. der insgesamt erreichbaren Punktzahl abgezogen. Die derart ermittelte Punktegrenze stellt das für ein Bestehen mindestens zu erreichende Ergebnis unterhalb der absoluten Bestehensgrenze dar. Die relative Bestehensgrenze beträgt mindestens 30 Prozent.
4. Für die Benotung der bestandenen Prüfungen ist folgendes Benotungsschema anzuwenden:
 - 1,0 wenn mindestens 85 Prozent,
 - 1,3 wenn mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
 - 1,7 wenn mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
 - 2,0 wenn mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
 - 2,3 wenn mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
 - 2,7 wenn mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
 - 3,0 wenn mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
 - 3,3 wenn mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
 - 3,7 wenn mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
 - 4,0 wenn keine oder weniger als 12 Prozent der über die Bestehensgrenze hinaus gehenden Punkte erreicht sind,
 - 4,3 wenn mindestens 88 Prozent der Bestehensgrenze, aber weniger als die Bestehensgrenze und
 - 5,0 wenn weniger als 88 Prozent der Bestehensgrenze erreicht wurde.

§ 14b Mündliche Prüfung

- (1) Durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele eines Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele für jedes Modul eines Studiengangs sind im zugehörigen Modulhandbuch festgehalten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfenden abgenommen. Die Prüfenden führen das Prüfungsgespräch. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll.

- (3) Die Studierenden werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Studierenden geprüft. Die Studierenden haben sich auf Verlangen während der Prüfung auszuweisen.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel je Prüfling 20 bis 40 Minuten; jede Kandidatin oder jeder Kandidat hat ein Anrecht darauf, mindestens 20 Minuten geprüft zu werden.
- (5) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der oder dem Prüfenden und der oder dem zweiten Prüfenden oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen können während des Semesters erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. Art der Vorleistung und Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (7) Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung von der oder dem Prüfenden mitzuteilen.
- (8) Mitglieder der TUHH sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in demselben Prüfungszeitraum unterziehen wollen, können von den Prüfenden als Zuhörer ausgeschlossen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die oder der Prüfende muss die Öffentlichkeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausschließen.

§ 15 entfällt

§ 16 Studiennachweise

- (1) Durch einen Studiennachweis wird den Studierenden bescheinigt, dass sie an einem Modul oder Modulteil erfolgreich teilgenommen und die wichtigsten Begriffe, Prinzipien und Methoden verstanden haben.
- (2) Studiennachweise werden auf Grund von Kolloquien, Referaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen oder schriftlichen Ausarbeitungen erteilt. Die Form der Studiennachweise wird von den Prüfenden festgelegt.
- (3) Studiennachweise sind unbenotet.

§ 17 Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 und 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0 und 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 und 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 und 5,0	= nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die offizielle Bekanntgabe der Noten zum Abschluss eines jeden Prüfungszeitraumes erfolgt online durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH. Die Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über die TUHH-Emailadresse. Studierende, die endgültig nicht bestanden haben, erhalten einen postalischen Bescheid.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen gewichteten Prüfungsleistungen nach § 22. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Als Gewichtungsfaktor dienen die Leistungspunkte der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen.

- (3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	von 1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

- (4) Basierend auf der Gesamtnote wird zusätzlich eine relative Note (ECTS Grade) vergeben, welche die Qualität des Abschlusses im Verhältnis zu den übrigen Absolventen ausdrückt.

Die Bewertung erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die letzten 10%.

Als Bezugsgruppe für die Ermittlung werden die Absolventenkohorten der vorangegangenen drei Studienjahre, mindestens jedoch 25 Absolventen, erfasst. Bei nicht erreichter Mindestanzahl wird die Bezugsgruppe immer um eine gesamte weitere Absolventenkohorte vergrößert. Es werden grundsätzlich keine ECTS Grades ausgewiesen, solange die Mindestgröße der Bezugsgruppe nicht erreicht ist, oder weniger als drei Absolventenkohorten vorhanden sind.

§ 18 Wiederholung von benoteten Prüfungen

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit 4,3 oder schlechter bewertet wurden, gelten als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Erfolgt die Prüfung schriftlich und wird als erste Wiederholungsprüfung abgelegt und mit 4,3 bewertet, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfenden eine zeitnahe mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden.

Erfolgt die Prüfung schriftlich und wird als zweite Wiederholungsprüfung abgelegt und mit 4,3 oder schlechter bewertet, so kann die oder der zu Prüfende innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des schriftlichen Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt eine zeitnahe mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Diese Möglichkeit ist im Verlaufe eines Bachelor-Studiums maximal dreimal und im Verlaufe eines Master-Studiums maximal zweimal anwendbar.

Vor der mündlichen Ergänzungsprüfung muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung ergibt sich die Note 4,0.

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

- (3) Die Regelungen zum freien Prüfungsversuch und zur Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (§ 60 Absatz 2 Nummer 13 HmbHG) finden keine Anwendung.
- (4) Wird eine Projekt- oder die Abschlussarbeit mit 4,3 oder schlechter bewertet, so kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit einem anderen Thema zeitnah wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Sind alle Wiederholungs- und Ergänzungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Ist eine der Prüfungsleistungen nach § 22 endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science endgültig nicht bestanden.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor of Science oder zum Master of Science wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von 3 Arbeitstagen (gerechnet ab dem auf den Prüfungstag folgenden Arbeitstag) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist das Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so muss die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die beziehungsweise der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung, etwa durch Stören, schuldig gemacht hat, kann nach vorheriger Abmahnung von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung eine Frist von vier Wochen für eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme einzuräumen.
- (6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 sind nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Zulassung zu den Prüfungen zum Bachelor of Science, Master of Science

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt veröffentlichten Anmeldezeitraumes an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.
- (2) Soweit anwendbar, erfolgt mit dem Antrag auf Zulassung zu der ersten Prüfung in Fachmodulen des Pflichtbereichs einer Studienrichtung, einer Vertiefungsrichtung und gegebenenfalls eines Schwerpunktes die Wahl der-/desselben.
- (3) Die Zulassung erteilt das Zentrale Prüfungsamt, in strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor of Science, Master of Science

- (1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science gehören (soweit in der FSPO des jeweiligen Studienganges vorgesehen):

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

1. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
 2. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten den als Anlage zur jeweiligen FSPO sowie dieser Ordnung beigefügten Studienplänen zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
 3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
 4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem den als Anlage zur jeweiligen FSPO sowie dieser Ordnung beigefügten Studienplänen;
 5. die Projektarbeit (en) (§ 23) oder Projektseminar (e);
 6. der Projektierungskurs (§5 Absatz 2 Nummer 7);
 7. der Seminarvortrag;
 8. die Abschlussarbeit (§ 24).
- (2) Prüfungen sollen in der Sprache abgehalten werden, in der das Fach unterrichtet wurde. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfenden kann die Prüfung in der jeweils anderen Unterrichtssprache erfolgen. Für Prüfungen zweisprachiger Lehr- und Lerneinheiten ist innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters die Prüfungssprache durch die Prüfende oder den Prüfenden bekannt zu geben, sofern die Prüfungsunterlagen nicht in beiden Sprachen vorgehalten werden.
- (3) Schriftliche Ausarbeitungen können in Deutsch oder in Englisch eingereicht werden.
- (4) Alle in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (5) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern.
- (6) Nach Absatz 1 Nummer 2 begonnene Prüfungen müssen in Anwendung des § 18 abgeschlossen werden. Werden nach Absatz 1 Nummern 2 mehr Prüfungen erbracht als nach Studienplan erforderlich, erfolgt die Anrechnung auf den/die Wahlpflichtbereich/e aufgrund der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden im erforderlichen Umfang die Prüfungsleistungen mit den

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

besten Noten auf den/die Wahlpflichtbereich/e angerechnet. Für danach verbleibende weitere Prüfungsleistungen gilt § 25 Absatz 4.

- (7) Im Falle von Joint-Master-Programmen gilt das jeweils für den Besuch der Partnerhochschule im Joint-Master-Programm festgelegte Curriculum mit den dort angegebenen Leistungspunkten. Nicht bestandene Prüfungen werden nach den Regularien der Partnerhochschule behandelt.

§ 23 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sollen die Studierenden unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an praktische Problemstellungen und wissenschaftliche Bearbeitungsmethoden heranzuführen. Näheres regelt die jeweilige FSPO.
- (2) Die Projektarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden und kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der TUHH (oder im Fall eines Joint-Master-Programmes einer Partnerhochschule), die (der) an dem Studiengang direkt beteiligt ist oder dem Studiendekanat angehört, der für den betreffenden Studiengang verantwortlich ist, ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

Projektarbeiten dürfen in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs der TUHH mitbetreut werden können. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist davon in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die Zeitpunkte der Ausgabe und der Abgabe der Projektarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Umfang und Art der Dokumentation der Projektarbeit wird von der ausgebenden Betreuerin beziehungsweise vom ausgebenden Betreuer festgelegt. Die Projektarbeit schließt eine Präsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer ein, die bei der Benotung berücksichtigt wird.
- (5) Die Projektarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Sie ist von der ausgebenden Betreuerin oder vom ausgebenden Betreuer zu bewerten.

§ 24 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder sei-

nem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Bachelorabschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Kandidaten beziehungsweise der Kandidat mindestens 126 Leistungspunkte für den jeweiligen Bachelor-Studiengang erworben hat. Mit der Bearbeitung der Masterabschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 78 Leistungspunkte für den jeweiligen Master-Studiengang erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden und kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der TUHH, der an dem Studiengang direkt beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden.

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der TUHH, die nicht direkt am jeweiligen Studiengang beteiligt sind, können die Abschlussarbeit nach Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls ausgeben. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Studiengangs an der TUHH die Arbeit als zweite Prüfende oder zweiter Prüfer mitbetreut.

Die FSPO kann weitergehende Regelungen vorsehen.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs der TUHH betreut werden kann.

- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit sind beim zentralen Prüfungsamt oder der in der jeweiligen FSPO angegebenen Stelle aktenkundig zu machen.
- (4) Der Umfang der Abschlussarbeit wird in der FSPO geregelt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihr beziehungsweise sein entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
Die Arbeit ist auch in elektronischer Form vorzulegen. Über Ausnahmen beschließt der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt oder der in der jeweiligen FSPO angegebenen Stelle abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“.

- (7) Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über das Ergebnis ihrer beziehungsweise seiner Arbeit zu halten. Im Anschluss an den Vortrag findet eine hochschulöffentliche Aussprache statt. Der Vortrag und die Aussprache sind Bestandteil der Abschlussarbeit und bilden den Abschluss der Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise zum Master of Science
- (8) Die Abschlussarbeit einschließlich des Vortrages und der Aussprache müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit bewertet werden. Sie sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine beziehungsweise einer der Prüfenden ist die ausübende Hochschullehrerin oder der ausübende Hochschullehrer. Im Falle von Bachelorarbeiten kann abweichend von § 13 (2) der zweite Prüfer ein in der Thematik ausgewiesener wissenschaftlicher Mitarbeiter der TUHH sein.

§ 25 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Bestehens der Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science, ein Zeugnis auszustellen, das die in allen Modulen nach § 22 erzielten Noten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis und seine Anlagen sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TUHH zu versehen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der gewählte Studiengang und soweit anwendbar die gewählte Studienrichtung beziehungsweise Vertiefungsrichtung anzugeben.
- (2) Die Themen der Abschlussarbeit, der Projektarbeit beziehungsweise der Projektarbeiten und des Projektierungskurses werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis und seine Anlagen werden zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.
- (4) Legen Studierende mehr als die in § 22 angegebenen Prüfungen ab, so sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ als weitere Prüfungsleistungen in einer Anlage zum Zeugnis aufzuführen. Diese Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) Ist die Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie die zur Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (7) Im Fall eines Joint-Master-Programms erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein gemeinsames Zeugnis gemäß den Bestimmungen der FSPO.
- (8) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Transcript of Records maschinell ausgestellt, welches sämtliche Teilleistungen des Studiums mit Bewertungen ausweist.

§ 26 Verleihung des akademischen Grades, Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, durch die das zuständige Studiendekanat den akademischen Grad Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science verleiht. In der Urkunde wird der gewählte Studiengang angegeben.
- (2) Die Urkunde wird zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang unterzeichnet und mit dem Siegel der TUHH versehen.
- (4) Im Fall eines Joint-Master-Programms erhält die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat eine Urkunde gemäß der FSPO.

§ 27 Ungültigkeit der Urkunde

Wird die Prüfung gemäß § 20 Absatz 4 für ungültig erklärt, spricht die zuständige Studiendekanin beziehungsweise der zuständige Studiendekan die Aberkennung des akademischen Grades aus. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 28 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

Die Fristen für die Aufbewahrung und Aussonderung von Prüfungsunterlagen werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

§ 29 Duales Studium (dual@TUHH)

- (1) Ausgewählte Studiengänge der TUHH können gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen auch dual studiert werden. Das praxisintegrierende duale Studium (dual@TUHH) besteht aus einem wissenschaftsorientierten und einem praxisorientierten Teil. Der wissenschaftsorientierte Teil umfasst das Studium an der TUHH. Der praxisorientierte Teil ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt.
- (2) Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums wird grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Er beläuft sich i.d.R. auf mindestens 10 bis höchstens 13 Wochen pro Semester.
- (3) Im praxisorientierten Teil des dualen Studiums sollen die Studentinnen und Studenten Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, mit denen die Ausbildungsziele der Module des für sie jeweils gültigen Studienplans in der Praxis gefördert werden. Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums kann nur in einem Unternehmen durchgeführt werden, das sich durch eine Vereinbarung mit der TUHH zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichtet hat (Partnerunternehmen) und mit dem die Studentin oder der Student den hierfür von der TUHH anerkannten Studierendenvertrag abschließt.
- (4) Die Abschlussarbeit darf unter Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Partnerunternehmen durchgeführt werden.
- (5) Das „Diploma Supplement“ (§ 9) enthält die zusätzliche Bezeichnung „Duales Studium“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen und ihres zeitlichen Umfangs, sofern eine Bescheinigung über die Ableistung des praxisorientierten Teils des dualen Studiums in dem in Absatz (2) geregelten Umfang vorliegt.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden der Bachelor und Master-Studiengänge, die ihr Studium an der TUHH im Wintersemester 2009/2010 begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Bachelor- und Master-Studiengängen vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, gilt befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 weiterhin die Prüfungsordnung vom 25. Juni 2008. Danach gilt auch für diese Studierenden ausschließlich die vorliegende Ordnung vom 29. April 2009.
- (3) Die Regelungen der vierten Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom

Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29.04.2009 in der Fassung vom 27.07.2011 / 28.09.2011 / 26.06.2013 / 28.08.2013 / 22.10.2014/ 24.06.2015, 23.03.2016 und 28.09.2016

22.10.2014 treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gelten ab Wintersemester 2014/2015.

- (4) Die Regelungen der fünften Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 24.06.2015 treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gelten ab Wintersemester 2015/2016.
- (5) Die Regelungen der sechsten Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 23.03.2016 treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gelten ab Sommersemester 2016.
- (6) Die Regelungen der siebenten Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28.09.2016 treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gelten ab Wintersemester 2016/17.

Hamburg, den 27. Juli 2011 / 28. September 2011 / 26. Juni 2013 / 28. August 2013 /
22. Oktober 2014/ 24. Juni 2015/ 23. März 2016/ 28. September 2016

Technische Universität Hamburg-Harburg